

Forderungsmanagement

Die Stadtkirchenkanzlei etabliert derzeit ein automatisiertes Forderungsmanagement. Unser Buchhaltungsprogramm *newsystem* bietet die Funktion und entsprechende Formulare, mit dem offene Beträge angemahnt werden können. Die ersten beiden Durchläufe (Zahlungserinnerungen für den Bereich Friedhöfe und den Bereich Mieten / Pachten / Erbbauzinsen) sind schon erfolgreich durchgeführt worden.

Das ausgebaute Forderungsmanagement wird drei Stufen umfassen:

1. Zahlungserinnerung

Die Zahlungserinnerung wird automatisch mit einem systemseitig vorgegebenen Formular erstellt und innerhalb der Stadtkirchenkanzlei abgestimmt. Eine Zahlungserinnerung ist zunächst einmal nur die Aufforderung, Unstimmigkeiten auf dem Kundenkonto zu klären. Ergebnis einer solchen Kontoklärung kann z.B. auch sein, dass der Betrag schon bezahlt wurde aber aufgrund unzureichender Angaben nicht richtig verbucht werden konnte.

Systembedingt kann bei diesem automatisierten Verfahren eine geringe Fehlerquote nicht ausgeschlossen werden. Auch in diesen Fällen sind Rückmeldungen hilfreich, um die Fehlerquote möglichst klein zu halten.

2. Mahnung

Konnte mit der Zahlungserinnerung keine Klärung herbeigeführt werden, erfolgt eine formelle Mahnung des jeweiligen Schuldners. Die jeweilige Kirchengemeinde erhält eine Kopie des Mahnschreibens.

3. Gerichtliches Mahnverfahren

Bleibt die Mahnung und ggf. eine wiederholte Mahnung ohne Erfolg, wird die Stadtkirchenkanzlei der Kirchengemeinde vorschlagen, ein gerichtliches Mahnverfahren bzw. eine Vollstreckung einzuleiten. Ein gerichtliches Mahnverfahren, mit der Beauftragung eines/r Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin und den damit ggf. verbundenen Kosten, bzw. ein Vollstreckungshilfeersuchen an die Stadtverwaltung wird die Stadtkirchenkanzlei nur auf Beschluss des Kirchenvorstandes betreiben.

Mahngebühren

Auf Mahngebühren wird die Stadtkirchenkanzlei generell verzichten, weil diese erfahrungsgemäß nicht eintreibbar sind.

Kosten eines gerichtlichen Mahnverfahrens werden dem Schuldner in Rechnung gestellt.

Kindertagesstätten

Für die Kindertagesstätten führt die Geschäftsstelle Kitas ein ähnliches Verfahren durch, das die Einbeziehung der Kita-Leitungen vorsieht.